

Bedarfsausschreibung nach § 27 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI

Aufgrund der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI, in Kraft getreten am 02.11.2014 (GV. NRW. S. 656), in der Fassung der Änderungsverordnung vom 01.02.2022, in Kraft getreten am 19.02.2022 (GV. NRW. S. 122) – APG DVO NRW – wird folgendes öffentlich bekannt gemacht:

(1) Die Pflegebedarfsplanung des Kreises Viersen, vorstehend bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 18.07.2024, weist für 2027 einen Bedarf an zusätzlichen Plätzen in solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen aus. Unter Berücksichtigung bereits vergebener und widerrufenen Bedarfsbestätigungen ergibt sich zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung noch der nachfolgend ausgewiesene Bedarf an zusätzlichen Plätzen in **solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen**, der hiermit gemäß § 27 Abs. 1 APG DVO NRW ausgeschrieben wird:

Los 1 (Westkreis mit den Städten/Gemeinden Brüggel, Nettetal, Niederkrüchten, Schwalmtal, Viersen): 82 Plätze

Los 2 (Ostkreis mit den Städten/Gemeinden Grefrath, Kempen, Tönisvorst, Willich): 47 Plätze

Interessenbekundungen können sich auf ein oder mehrere Vorhaben für ein einzelnes Los beziehen. Interessenbekundungen, die eine geringere Platzzahl als für ein einzelnes Los ausgewiesene beinhalten, sind ebenfalls zulässig.

(2) Trägerinnen und Träger, die Interesse an der Schaffung zusätzlicher Plätze in solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen haben, werden hiermit aufgefordert, dieses Interesse unter Vorlage einer Konzeption zur Schaffung der neuen Plätze bis zum

10.01.2025, 11.00 Uhr

dem Kreis Viersen als örtlichem Sozialhilfeträger anzuzeigen.

(3) Die Interessenbekundungen müssen das jeweilige Vorhaben hinsichtlich des geplanten Standortes, der Zahl der neu zu schaffenden Plätze und der Konzeption der geplanten Einrichtung konkret beschreiben. Die Anforderungen an die Wohnqualität nach dem Wohn- und Teilhabegesetzes NRW (WTG NRW) und den hierauf beruhenden Rechtsverordnungen müssen dem Grunde nach umsetzbar sein. In gleicher Weise muss auch die Zulässigkeit nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vorliegen. Die Konzeption sollte planerisch, baufachlich und wirtschaftlich grundsätzlich schlüssig sein.

(4) Den Interessenbekundungen sind die nachfolgend genannten Unterlagen (jeweils zweifach) beizufügen:

- Bemaßte Grundrisspläne mit Darstellung der Außenanlagen.
- Flächenberechnungen nach DIN 277 (aufgeteilt nach Bereichen wie z. B. solitäre Kurzzeitpflege, vermietete Flächen (z. B. Friseur) und sonstige Fremdnutzungen).
- Pflege-/Betreuungskonzept.
- Ggfs. Konzept für weitere Wohn-/Versorgungsformen.
- Konzept zur Einbindung in die Stadt/Gemeinde am Standort der geplanten Einrichtung.

- (5) Die Interessenbekundungen nebst Anlagen sind bis zum 10.01.2025, 11.00 Uhr in einem verschlossenen Umschlag dem Kreis Viersen, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 2115, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, zuzuleiten. Der der Bedarfsausschreibung als Anlage beigefügte Kennzettel ist von außen auf dem verschlossenen Umschlag anzubringen.
- (6) Eine Interessenbekundung, die nicht form- und fristgerecht eingeht, deren angezeigte Platzzahl den ausgeschriebenen Bedarf im jeweiligen Los überschreitet oder die dem Regelungsgehalt des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG NRW) oder der APG DVO NRW zuwiderläuft, wird nicht berücksichtigt.
- (7) Übersteigt die in den fristgerecht eingegangenen Interessenbekundungen angezeigte Platzzahl den unter Ziffer (1) dieser Bekanntmachung ausgeschriebenen Bedarf für das jeweilige Los, wird zwischen allen zulässigen Interessenbekundungen eine Auswahlentscheidung nach den nachfolgend beschriebenen Auswahlkriterien aus den Kategorien „Standort“, „Träger“ und „Konzept“ getroffen.

Standort:

- Sozialraumbezogene Versorgung (Sozialraum West- oder Ostkreis)
Bewertet wird die Notwendigkeit zusätzlicher Plätze in solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen am geplanten Standorts unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Ausstattung mit solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen.
- Vernetzung mit anderen Wohn- und Betreuungsangeboten
Bewertet wird die Vernetzung mit am geplanten Standort bereits vorhandenen und/oder die Einbeziehung weiterer Wohn- und Betreuungsangebote bei der bzw. in die Planung.
- Nahversorgung
Bewertet wird die Entfernung der geplanten Einrichtung zu vorhandenen Nahversorgungsangeboten (z. B. Ärzte, Apotheken, Friseure etc.) und/oder die Schaffung entsprechender neuer Angebote.
- Vorhandene Verkehrsanbindung
Bewertet wird die Erreichbarkeit der geplanten Einrichtung (zeitlich und in Bezug auf die Entfernung zu Haltestellen/Bahnhöfen) mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Träger:

- Anbiervielfalt (Stadt/Gemeinde)
Bewertet wird, inwieweit die Interessentin/der Interessent bezogen auf die in der Stadt/Gemeinde des geplanten Standorts vorhandene Anbieterlandschaft zur Anbiervielfalt beiträgt.
- Wirtschaftliche und personelle Leistungsfähigkeit
Im Interesse einer leistungsfähigen und nachhaltigen Versorgungsstruktur soll die Interessentin/der Interessent ihre bzw. seine wirtschaftliche und personelle Leistungsfähigkeit zum Betrieb einer solitären Kurzzeitpflegeeinrichtung darlegen (z.B. durch Vorlage eines Testats einer Wirtschaftsprüferin/eines Wirtschaftsprüfers oder einer Steuerberaterin/eines Steuerberaters).
- Erfahrungen beim Betrieb von Pflegeeinrichtungen
Im Interesse einer leistungsfähigen und nachhaltigen Versorgungsstruktur im Kreisgebiet soll die Interessentin/der Interessent ihre bzw. seine Erfahrungen beim erfolgreichen Betrieb von solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen und/oder anderen Wohn- und Betreuungsangeboten darlegen (z.B. durch Vorlage einer Referenzliste).

Konzept:

- Schaffung kleinteiliger, leistungsfähiger Versorgungslösungen
Bewertet wird die Größe der geplanten Einrichtung, wobei kleinere Einrichtungen grundsätzlich größeren vorzuziehen sind.
 - Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
Bewertet werden die im Konzept getroffenen Vorgaben für eine Öffnung der Einrichtung in den Stadtteil/das Quartier und die Möglichkeit für Nutzerinnen und Nutzer, am gesellschaftlichen Leben im Stadtteil/Quartier teilzunehmen.
 - Pflege- und Betreuungskonzept
Bewertet wird, inwieweit das Pflege- und Betreuungskonzept eine möglichst große Beachtung des Selbstbestimmungsrechts der Nutzerinnen und Nutzern vorsieht und ob das Konzept eine bestmögliche Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer garantieren kann. Auch wird bewertet, ob das Konzept eine Einbeziehung und Stärkung der Rolle von Angehörigen vorsieht. Betrachtet wird auch, ob die Bauplanung darauf angestimmt ist.
 - Besondere zielgruppenspezifische Konzepte
Bewertet wird die konzeptionelle (bauliche und/oder pflegerische) Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse bestimmter Personengruppen (z.B. Konzepte für dementiell oder gerontopsychiatrisch erkrankte Menschen, „junge Pflege“, kultursensible Pflege u.a.; Errichtung von z.B. Sinnesgärten oder Demenzgärten etc.).
- (8) Die Auswahlentscheidung erfolgt anhand einer Entscheidungsmatrix. Jedes Auswahlkriterium ist mit einem Gewichtungsfaktor versehen; die Summe aller Gewichtungsfaktoren beträgt 100. Des Weiteren sind jedem Kriterium maximal vier Erfüllungsgrade (nicht erfüllt, teilweise erfüllt, voll erfüllt, in besonderem Maße erfüllt) zugeordnet, die mit Punktwerten versehen sind. Die zum Erreichen der einzelnen Erfüllungsgrade erforderlichen Bedingungen sind für jedes Kriterium gesondert festgelegt. Die Punktwerte reichen von null bis maximal acht. Aus dem Produkt von Gewichtungsfaktor und Punktwert des erreichten Erfüllungsgrades ergeben sich die Punkte für jedes Auswahlkriterium; die Summe der einzelnen Punkte ergibt die Gesamtpunktzahl. Insgesamt sind null bis maximal 800 Gesamtpunkte erreichbar. Bis zur Erzielung einer Bedarfsdeckung im jeweiligen Los werden diejenigen Interessenbekundungen ausgewählt, die die höchste Gesamtpunktzahl erreicht haben und damit den Auswahlkriterien am besten entsprechen. Für den Fall einer Punktgleichheit wird ergänzend bewertet, welche Interessenbekundung die beste Verwirklichung der Zielsetzungen des Alten- und Pflegegesetzes NRW erwarten lässt.
- (9) Der Zuschlag zugunsten der am besten geeigneten Interessenbekundung(en) erfolgt durch Verwaltungsakt (Erteilung einer Bedarfsbestätigung). Nicht berücksichtigte Interessentinnen und Interessenten werden unter Angabe der Gründe, die zu ihrer Nicht-Berücksichtigung geführt haben, unterrichtet, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist.

Viersen, 18.07.2024

Dr. Coenen
Landrat

Anlage zur Bedarfsausschreibung v. 18.07.2024, Kurzzeitpflege

Interessenbekundungsverfahren - Kennzettel

Sofern Sie Ihre Interessenbekundung einreichen wollen, schneiden Sie bitte den untenstehenden Kennzettel aus und bringen diesen von außen auf dem verschlossenen Umschlag der Interessenbekundung an. Der Umschlag darf sich nicht ohne Beschädigung des Verschlusses öffnen lassen.

✂bitte ausschneiden

Kennzettel für den Angebotsumschlag

Umschlag bitte nicht öffnen! Angebot der ausschreibenden Stelle unverzüglich weiterleiten!

Ausschreibende Stelle:

Zentrale Vergabestelle des Kreises Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 2115,
Deutschland

Absender (Bieter):

Firma:

Straße PLZ, Ort:

Kurzbezeichnung: **Bedarfsausschreibung v. 18.07.2024, Kurzzeitpflege**

Eröffnungstermin: 10.01.2025, 11:00 Uhr, Zentrale Vergabestelle des Kreises Viersen,
Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Deutschland, Zimmer 2115

Angebotseinreichung:

Zentrale Vergabestelle des Kreises Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 2115,
Deutschland

Vom Auftraggeber auszufüllen!

Eingang des Angebotes am: _____ Uhr

✂bitte ausschneiden